

§ 1 Struktur der Sportarbeit im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg

- (1) Die Evangelischen Sportbewegung Württemberg (im Folgendem esb) ist eine Arbeitsform des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (im Folgenden: EJW). Zur esb gehören grundsätzlich alle sportlichen Gruppierungen, die dem EJW nach § 1 dessen Ordnung angehören.
- (2) Die esb vernetzt und fördert Sportangebote, sportbezogene Mitarbeiterschulungen und sonstige Sport-Veranstaltungen auf Landes-, Bezirks- und Orts- bzw. Vereinsebene. Die esb begleitet die Verantwortlichen und Mitarbeitenden der sportlichen Gruppierungen und ermöglicht fachliche Schulungen. Zudem bietet die esb u. a. für Mannschaftssportarten Wettbewerbe im Rahmen der sogenannten EichenkreuzLiga an.
- (3) Der Fachausschuss Sport (im Folgenden: FA Sport) ist das zuständige ehrenamtliche Gremium für die gesamte Arbeit der esb. Er wird ergänzt durch auf Dauer angelegte Arbeitskreise als Vertreter sogenannter Sportwelten sowie durch thematisch orientierte Projektgruppen (im Folgenden: Sportprojekte). Darüber hinaus können innerhalb der esb Beiräte eingerichtet werden, um gesellschaftlich relevante Themen zu bearbeiten und dem FA Sport Handlungsempfehlungen in Bezug auf die entsprechenden Themenfelder vorzulegen. Bei den Arbeitskreisen, Projektgruppen und Beiräten handelt es sich um Unterausschüsse im Sinne von § 4 Absatz 5 der Ordnung für die Fachausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Die Arbeitskreise können auf Beschluss des Vorstands des EJW ausnahmsweise auch als eingetragene Vereine organisiert sein.
- (4) Die esb hat eine Geschäftsstelle im EJW, die den FA Sport in der operativen und administrativen Arbeit unterstützt. Die hauptamtlichen Landesreferentinnen oder Landesreferenten sind zusammen mit dem FA Sport mit der inhaltlichen Begleitung und strukturellen Weiterentwicklung der Arbeit der esb beauftragt.
- (5) Die esb ist als Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und wirkt im Netzwerk von Kirche und Sport mit. Als Teil des EJW ist die esb in die deutschlandweite Sportarbeit des CVJM eingebunden.

§ 2 Fachausschuss Sport

- (1) Der FA Sport setzt sich zusammen aus
 - a) der oder dem gewählten Vorsitzenden und zwei gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern;
 - b) jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitskreise; jeder Arbeitskreis hat zwei Stimmen;
 - c) jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sportprojekte als sachkundige Personen mit jeweils einer Stimme;
 - d) der oder dem für die esb beauftragten geschäftsführenden Landesreferentin oder Landesreferenten, sowie den ggf. weiteren hauptamtlichen Landesreferentinnen oder Landesreferenten der esb mit beratender Stimme;
 - e) dem zuständigen Mitglied der Landesleitung des EJW;

- f) dem oder der Sportbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
 - g) einem Mitglied des Vorstands des EJW mit beratender Stimme;
 - h) durch Beschluss des FA Sport weiteren sachkundigen Personen mit beratender Stimme.
- (2) Die Aufgaben des FA Sport sind in erster Linie:
- a) Förderung und Stärkung der gesamten Sportarbeit des EJW auf Landes-, Bezirks- und Orts- bzw. Vereinsebene; dies erfolgt insbesondere durch die Vernetzung und Begleitung der Sportwelten und Sportprojekte in der esb;
 - b) Einrichtung, Weiterentwicklung und ggf. Auflösung von Sportwelten und Sportprojekten im Einvernehmen mit der Landesleitung. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand des EJW;
 - c) Zusammenarbeit mit den für die esb zuständigen Hauptamtlichen. Die Fachaufsicht wird dabei von dem zuständigen Mitglied der Landesleitung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des FA Sport wahrgenommen. Die Berufung der Landesreferentinnen oder Landesreferenten erfolgt im Einvernehmen mit dem FA Sport. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand des EJW;
 - d) Berufung von fachkundigen Personen in Beiräte der esb;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsbereichen im EJW und Partnern aus Kirche und Sport sowie weiteren außerkirchlichen Organisationen;
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Lehrgängen und Angeboten;
 - g) Verabschiedung der Jahresziele und des Budgetplans zur Vorlage beim Vorstand des EJW;
 - h) Verabschiedung von notwendigen Ordnungen und Richtlinien zur Organisation und zur finanziellen Abwicklung der Angebote der EichenkreuzLiga und weiterer Angebote der esb;
 - i) Bearbeitung von Aufträgen der Organe des EJW;
 - j) Durchführung von Ehrungen.
- (3) Der FA Sport tagt mindestens dreimal im Jahr, davon mindestens einmal in Klausur. Zu den Sitzungen wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung in der Regel acht Tage vorher eingeladen.
- (4) Der FA Sport ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Vorsitzenden und der / dem zuständigen Landesreferentin / Landesreferenten unterzeichnet wird. Die Protokolle gehen den Mitgliedern des FA spätestens zur nächsten Sitzung zu. Auf Wunsch erhalten auch die Mitglieder des Vorstandes des EJW und die weiteren Landesreferentinnen und Landesreferenten diese Protokolle. Den Mitgliedern der Arbeitskreise und Sportprojekte werden die Protokolle zugänglich gemacht, soweit sie nicht vertraulich sind.
- (6) Die oder der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden mit der Landesreferentin oder dem Landesreferenten, die oder der für die esb beauftragt ist und dem oder der Sportbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg den Vorstand des FA Sport (FA-Vorstand). Die Aufgaben des FA-Vorstandes sind in erster Linie:
- a) Vorbereitung und Leitung der FA-Sitzungen sowie der Klausuren;
 - b) Außenvertretungen der esb, u. a. gegenüber der Sportarbeit im CVJM Deutschland, dem WLSB und dem Landesarbeitskreis Kirche und Sport;
 - c) Begleitung der Sportprojekte;
 - d) Berufung und Begleitung des Junior-Teams;
 - e) Erarbeitung der Jahresziele und des Budgetplans zur Beschlussfassung im FA Sport;
 - f) Kontakt zur Landesleitung des EJW und zu den anderen Arbeitsbereichen im EJW, u.a. Teilnahme am Treffen der FA-Vorsitzenden.

- (7) Der FA Sport entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Stimmrecht in die Delegiertenversammlung (§ 6 Abs. 1b) der Ordnung des EJW.
- (8) Auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes trägt das EJW für alle Sitzungen des FA Sport die angemessenen Kosten für Verpflegung und ggf. auch für Unterkunft. Die Fahrtkosten werden nach der Reisekostenordnung des EJW erstattet.

§ 3 Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise sind für das operative Geschäft der einzelnen Sportwelten unter dem Dach der esb zuständig. Sie konzipieren und entwickeln ihre Angebote und Aktivitäten zukunftsorientiert auf Grundlage der Ziele der esb.
- (2) Die Arbeitskreise setzen sich jeweils aus bis zu acht in den Sportwelten gewählten Personen zusammen, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine stellvertretende Person. Kraft Amtes gehört zudem eine Person aus dem FA-Vorstand zum Arbeitskreis. Die Teilnahme dieses Mitglieds an den Sitzungen erfolgt nach Absprache. Auf Antrag beim FA Sport können Arbeitskreise für Aufgaben, die eine besondere Qualifikation erfordern, bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.
- (3) Die Aufgaben der Arbeitskreise sind in erster Linie:
 - a) Organisation und Koordination der spezifischen Angebote und Aktivitäten sowie Ermöglichung von Begegnungsplattformen in den Sportwelten;
 - b) im Bereich des Teamsports: Organisation und Weiterentwicklung des Spielbetriebs in der EichenkreuzLiga sowie dessen finanzielle Abwicklung;
 - c) altersspezifische Aus- und Weiterbildung;
 - d) Begabtenförderung im Bereich der jeweiligen Sportwelten;
 - e) Ermöglichung verbandsübergreifender und internationaler Begegnungen;
 - f) Erarbeitung einer Jahresplanung und eines Budgetplans zur Vorlage beim FA-Vorstand;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit für die jeweilige Sportwelt;
 - h) Vernetzung mit den anderen Sportwelten und Sportprojekten in der esb;
 - i) Berufung und Entsendung von zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den FA Sport.
- (4) Die Arbeitskreise tagen mindestens dreimal im Jahr. Zu den Sitzungen wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung in der Regel acht Tage vorher eingeladen.
- (5) Die Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Arbeitskreis-Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung dem FA-Vorstand zu übermitteln.
- (7) Zur Erfüllung der Aufgaben können sich die Arbeitskreise eigene Geschäftsordnungen erarbeiten und dem FA Sport zur Genehmigung vorlegen. In diesem Rahmen können die Arbeitskreise sogenannte Fachkreise beauftragen, besondere Aufgaben innerhalb der Sportwelt zu übernehmen.

§ 4 Finanzen der Arbeitskreise

- (1) Jeder Arbeitskreis finanziert seine Angebote und Aktivitäten weitgehend durch Eigenmittel (Startgelder, Straf gelder, u.a.). Das Finanzierungsmodell wird mit dem FA-Vorstand abgestimmt.
- (2) Soweit die Eigenmittel des Arbeitskreises ausreichen, werden für Sitzungen der Arbeitskreise in der EJW-Landesstelle die angemessenen Kosten für Sitzungsverpflegung übernommen. Entsprechend werden auch die Fahrtkosten für Sitzungen der Arbeitskreise nach der Reisekostenordnung des EJW erstattet.
- (3) Für die finanzielle Abwicklung wird in den Arbeitskreisen ein Kassier bestimmt, der in Abstimmung mit der Buchhaltung im EJW die finanziellen Angelegenheiten abwickelt.
- (4) Vorhaben mit besonderen finanziellen Aufwendungen sind rechtzeitig beim FA-Vorstand zu beantragen.

§ 5 Sportprojekte

- (1) Die Sportprojekte ergänzen die auf Dauer angelegten Arbeitskreise bzw. Sportwelten. Sie sollen Trends und sportbezogene Themen aufnehmen und für die esb zugänglich machen bzw. weiterentwickeln.
- (2) Die Sportprojekte werden vom FA Sport mit einer konkreten Zielvorgabe und einer bestimmten Laufzeit eingerichtet und eine Projektgruppe mit sachkundigen bzw. interessierten Personen besetzt.
- (3) Die Projektgruppe kümmert sich mit Unterstützung der Geschäftsstelle um die Umsetzung der Zielvorgabe. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Person, die das Sportprojekt im FA Sport als sachkundige Person mit einer Stimme vertritt.
- (4) Mit Ablauf der Laufzeit des Sportprojektes erfolgt eine Evaluation im FA Sport. Neben der Beendigung oder Verlängerung der Sportprojekte ist die Überführung in eine neue Sportwelt zu prüfen.

§ 6 Junior-Team

- (1) Mit dem Junior-Team ermöglicht die esb jungen engagierten Mitarbeitenden (zwischen 16 und 30 Jahren), Erfahrungen in der christlichen Sportarbeit auf Landesebene zu machen. Das Junior-Team erarbeitet eigene Projektideen, die der Weiterentwicklung der esb dienen und stellt diese dem FA-Vorstand vor. Der FA-Vorstand entscheidet über die Beauftragung des Junior-Teams zur selbständigen Umsetzung. Er stellt ggf. notwendige finanzielle Mittel zur Verfügung.
- (2) Das Junior-Team besteht aus einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern, die vom FA-Vorstand berufen werden.
- (3) Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder des Junior-Teams eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner wird in regelmäßigen Abständen zu Sitzungen des FA-Vorstands eingeladen.

§ 7 Wahl, Amtszeit des FA-Vorstand und der Arbeitskreise

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des FA Sport werden im Rahmen einer gemeinsamen Versammlung aller Sportwelten und Sportprojekte in geheimer Wahl gewählt. Zu dieser Versammlung wird mit Hinweis auf die Wahlen spätestens sechs Wochen vor dem Termin auf der Homepage des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg unter www.ejwue.de/wahlen eingeladen. Die Wahl führt eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter durch, die oder der von der Versammlung berufen wird und selbst nicht zur Wahl steht. Der amtierende FA Sport hat ein Vorschlagsrecht für Kandidatinnen oder Kandidaten. Am Wahltag können von anwesenden Wahlberechtigten weitere Kandidatinnen oder Kandidaten mit mindestens zehn Unterschriften von Wahlberechtigten vorgeschlagen werden.
- (2) Aktiv wahlberechtigt zum FA-Vorstand sind alle angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der gemeinsamen Versammlung aller Sportwelten und Sportprojekte. Sind mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als zu wählende Mitglieder vorhanden, findet eine echte Wahl statt. Im anderen Fall ist gewählt, wer von mehr als 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten gewählt wurde. Gegebenenfalls findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die Hälfte der möglichen Stimmzahl zur Wahl ausreichend ist.
- (3) Die Amtszeit des FA Sport beträgt in der Regel drei Jahre. Bildung und Zusammensetzung erfolgen in der Regel im Jahr der Vorstandswahl des EJW. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds des FA Sport kann der FA Sport ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Die oder der Vorsitzende, eine stellvertretende Person sowie bis zu sechs Beisitzer der Arbeitskreise werden von einer Versammlung der jeweiligen Sportwelt gewählt. Wahlberechtigt sind alle Gruppen nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung, die an den Angeboten der jeweiligen Sportwelten teilnehmen. Zu den Versammlungen wird spätestens sechs Wochen vor dem Termin auf der Homepage des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg unter www.ejwue.de/wahlen eingeladen. Die Wahl führt eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter durch, die oder der von der Versammlung berufen wird und selbst nicht zur Wahl steht. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Jede Gruppe bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Stimme der Gruppe abgibt. Die jeweils amtierenden Arbeitskreise haben ein Vorschlagsrecht für Kandidatinnen oder Kandidaten. Am Wahltag können von anwesenden Wahlberechtigten weitere Kandidatinnen oder Kandidaten mit mindestens zehn Unterschriften von Wahlberechtigten vorgeschlagen werden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen der Arbeitskreise ist mit dem Ergebnis der Wahl vom Wahlleiter dem amtierenden Vorstand des FA Sport mitzuteilen.
- (5) Die Amtszeit der Arbeitskreise beträgt in der Regel drei Jahre. Bildung und Zusammensetzung erfolgen in der Regel im Jahr der Wahl des Vorstands des FA Sport. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Arbeitskreises kann das jeweilige Gremium ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen wählen.
- (6) Innerhalb vier Wochen nach der Wahl des Vorstands FA Sport bzw. der Arbeitskreise finden sich die gewählten und benannten Mitglieder jeweils auf Einladung der oder des Vorsitzenden zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die gewählten und benannten Mitglieder des FA Sport sind dem Vorstand des EJW zur Bestätigung weiterzuleiten. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Arbeitskreise sind Berufung und Entsendung zweier Vertreterinnen oder Vertreter in den FA Sport zu vollziehen und dem FA-Vorstand mitzuteilen.

Diese Ordnung wurde vom Vorstand des EJW nach § 10 Buchst. g) der EJW-Ordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss am 10.06.2021